

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Linz, Österreich

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs 1 Nr. 1 bzw 2 InvStG

Fondsname: **KEPLER Bond Trend (T)**
 ISIN: **AT0000A0NBB9**
 Zeitraum (Fonds-GJ): **01.05.2011 bis 30.04.2012**
 Ausschüttung: **16.07.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil)

		Privat- anleger	betrieblicher Anleger (EStG)	betrieblicher Anleger (KStG)
		EUR	EUR	EUR
§ 5 Abs 1 Nr. InvStG				
1 a)	Betrag der Ausschüttung	1)	39,4381	39,4381
	Betrag der Barausschüttung		39,4381	39,4381
	davon nicht steuerbar je Anteil:			
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge		0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	2)	39,4381	39,4381
2)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2)	124,0685	124,0685
1 c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:			
1 c) aa)	Erträge iSd § 2 Abs 2 Satz 1 iVm § 8b Abs 1 des KStG oder § 3 Nr 40 des EStG		-	0,0000
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs 2 Satz 2 iVm § 8b Abs 2 des KStG oder § 3 Nr 40 des EStG		-	0,0000
1 c) cc)	Erträge iSd § 2 Abs 2a		-	163,5066
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs 3 Nr 1 Satz 1 idF 31.12.2008		0,0000	-
1 c) ee)	Erträge iSd § 2 Abs 3 Nr 1 Satz 2 idF 31.12.2008, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind		0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Absatz 3 in der ab 1.1.2009 anzuwendenden Fassung		0,0000	-
1 c) gg)	Einkünfte iSd § 4 Absatz 1		0,0000	0,0000
1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000	-
1 c) ii)	Einkünfte iSd § 4 Abs 2, für die kein Abzug nach Abs 4 vorgenommen wurde		0,0000	0,0000

1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs 2 iVm § 8b Abs 1 und 2 des KStG oder § 3 Nummer 40 des EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte iSd § 4 Abs 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs 2 iVm mit § 8b Abs 1 und 2 des KStG oder § 3 Nummer 40 des EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
1 d) aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,	163,5066	163,5066	163,5066
1 d) bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 (4), soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
1 f) aa)	nach § 4 Abs 2 und 3 iVm § 32d Absatz 5 oder § 34c Abs 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs 2 iVm § 8b Abs 1 und 2 des KStG oder § 3 Nr 40 des EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f) cc)	nach § 4 Abs 2 und 3 iVm § 34c Abs 3 des EStG oder einem DBA abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs 2 iVm § 8b Abs 1 und 2 des KStG oder § 3 Nr 40 des EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs 2 iVm diesem DBA anrechenbar ist (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs 2 iVm § 8b Abs 1 und 2 des KStG oder § 3 Nr 40 des EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 i)	den Betrag, der nach § 3 Abs 3 Satz 2 Nr 2 nichtabziehbaren Werbungskosten	5,7541	5,7541	5,7541

1) Die um Steuerabzugsbeträge bereinigte Barausschüttung beträgt EUR 39,4381 und gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die ausgeschütteten Erträge der Ausschüttung gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen.
Datum Ausschüttungsbeschluss: 12.6.2012

Nachrichtlich (Angaben bezogen auf Privatanleger):

Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1.5.2012 um EUR 163,5066 auf EUR 194,4016 je Anteil.

Der jeweilige Rechenschaftsbericht und die aktuelle Fassung des vollständigen und vereinfachten Verkaufsprospektes sind am Sitz der Emittentin, der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Europaplatz 1a, 4020 Linz, der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, der DZ Bank AG, Am Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main sowie im Internet unter www.kepler.at erhältlich und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Bescheinigung über die Angaben iSd § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 3 InvStG für folgendes Investmentvermögen (in Folge kurz: Investmentvermögen)

- KEPLER Bond Trend IT (T) (AT0000A0NBC7)**
- KEPLER Bond Trend (T) (AT0000A0NBB9)**

An die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (in der Folge kurz: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs 1 Satz Nr 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die oben genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Dabei wurde auch festgestellt, dass eine Ertragsausgleichsberechnung durchgeführt wurde. Die Verantwortung für die Buchführung als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs 1 Nr 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Erträge und die Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Eine Qualifizierung wird auch hinsichtlich der Kapitalanlagen vorgenommen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Unsere Tätigkeit umfasst die Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze auch in Fällen, in denen die jeweiligen Steuergesetze mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulassen; die Entscheidung hierüber obliegt den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen kann.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind auch Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Linz, den 13.6.2012

KPMG Alpen-Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft